

15.01.90

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit der
Anwendung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung
und über eine mögliche Ausweitung des Anwendungsbereiches
der Verordnung

Der Bundesminister
für
Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Der Parlamentarische Staatssekretär

Bonn, den 10. Januar 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bundesrat hat auf seiner 575. Sitzung am 03. April 1987 beschlossen, der Verordnung über hygienische Anforderungen an Transportbehälter zur Beförderung von Lebensmitteln (Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung - LMTV) gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Gleichzeitig wurde die Bundesregierung gebeten, nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung aufgrund der

gesammelten Erfahrungen zu prüfen, ob eine Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung auf bestimmte schütt- und rieselfähige Lebensmittel notwendig ist, und dem Bundesrat darüber zu berichten *).

Mit Schreiben vom 02. August 1989 wurden die beteiligten Ressorts, die zuständigen obersten Landesbehörden und die betroffenen Wirtschafts- und Verbraucherverbände aufgefordert, über ihre Erfahrungen mit der LMTV zu berichten.

Die Mehrzahl der Bundesländer befürwortet die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf schütt- und rieselfähige Lebensmittel, hauptsächlich deshalb, weil Wechseltransporte mit Futtermitteln und Baumaterialien wie Sand und Kies vermieden werden sollten. Drei Bundesländer beantworteten diese ausdrücklich gestellte Frage nicht, zwei hielten eine Ausweitung des Geltungsbereiches nicht für notwendig.

Die Wirtschaftsverbände befürworten eine Beibehaltung des bisherigen Geltungsbereiches, wobei sie darauf hinweisen, daß eine Erweiterung des Geltungsbereiches eine größere Spezialisierung des Wagenparkes erforderlich mache. Die Kosten würden sich auf die Beförderungspreise niederschlagen und die bundesdeutschen Speditionsbetriebe (insbesondere auch die Deutsche Bundesbahn) benachteiligen, da es entsprechende Bestimmungen im Ausland nicht gäbe.

Die Stellungnahmen der Bundesländer und der Wirtschaftsverbände machen deutlich, daß die Hauptschwierigkeiten bei der Durchführung der LMTV im internationalen Güterverkehr auftreten. So wurde von den Länderbehörden zum Beispiel beobachtet, daß ausländische Transportbehälter mit der Aufschrift "Nur für Lebensmittel" Kadaverfett enthielten, das für Mitgliedstaaten der EG bestimmt war. Außerdem wurde festgestellt, daß die vorgeschriebene Aufschrift bei Transportbehältern, in denen Lebensmittel transportiert wurden, ganz fehlte oder nicht dauerhaft angebracht war. Im

*) Drucksache 12/87 (Beschluß)

Ausland kann die Verwendung der Transportbehälter durch die deutsche Überwachung zwar nicht kontrolliert werden, eine gewisse Überwachung wäre jedoch bei der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland bzw. beim Beladen im Geltungsbereich der Verordnung möglich.

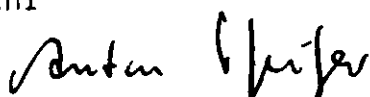
Es handelt sich um eine Angelegenheit, die auf gemeinschaftlicher Ebene in der EG zufriedenstellend gelöst werden muß.

Das Europäische Parlament hat in seiner Sitzung vom 11. März 1987 bereits auf die Problematik hingewiesen und eine EntschlieÙung zu den Lebensmitteltransporten in Container- oder Tanklastzügen verabschiedet (Abl. EG Nr. C 99 vom 13. April 1987 S. 110)*). Die EG-Kommission wurde hierin aufgefordert, dem Parlament so bald wie möglich einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Beförderung von Lebensmitteln in Containern oder Tanks für alle Verkehrsarten (Wasser, Land, Luft) vorzulegen, die u. a. eine wirksame Kontrolle der Lebensmitteltransporte und der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der Behälter und Tanks gewährleistet.

Die Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in einer Mitteilung vom 13. Dezember 1989**) nochmals aufgefordert, so bald wie möglich einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Beförderung von Lebensmitteln in den Rat der EG einzubringen.

Die Bundesregierung ist auch im Hinblick auf die Schaffung des einheitlichen Binnenmarktes bemüht, daß die Vorschriften der LMTV in harmonisiertes Gemeinschaftsrecht einfließen, in dem auch Regelungen über Transporte von schütt- und rieselfähigen Lebensmitteln enthalten sein müssen. Eine nationale Vorabregelung würde die wesentlich bedeutungsvollere EG-Regelung unnötig erschweren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



Anton Pfeifer

*) Anlage 1

**) Anlage 2

Anlage 1

Nr. C 99/110

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

13. 4. 87

Mittwoch, 11. März 1987

ENTSCHLIESSUNG

zu den Lebensmitteltransporten in Container- und Tanklastzügen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Bloch von Blottnitz zu den Lebensmitteltransporten in Container- und Tanklastzügen (Dok. B2-940 85),
 - in Kenntnis der Entschließungen des Rates vom 14. April 1975 ⁽¹⁾ und vom 19. Mai 1981 ⁽²⁾ zu einer Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher,
 - in Kenntnis der Richtlinie des Rates 72/462 EWG vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern ⁽³⁾,
 - in Kenntnis der Richtlinie des Rates 77/99 EWG vom 21. Dezember 1976 ⁽⁴⁾ und des Vorschlags für eine geänderte Richtlinie des Rates (KOM(85) 678 endg.) vom 5. Dezember 1985 ⁽⁵⁾ zur Regelung gesundheitlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen,
 - in Kenntnis der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 der Kommission vom 26. März 1981 ⁽⁶⁾ über die Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste,
 - in Kenntnis der Richtlinie des Rates 85/397 EWG vom 5. August 1985 ⁽⁷⁾ zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit wärmebehandelter Milch,
 - in Kenntnis der Richtlinie des Rates 76/893 EWG vom 23. November 1976 ⁽⁸⁾ und des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates (KOM(86) 90 endg.) vom 22. April 1986 ⁽⁹⁾ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen,
 - in Kenntnis des Übereinkommens über internationale Beförderungen leichtverderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), das am 1. September 1970 in Genf abgeschlossen wurde,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Verkehrsausschusses (Dok. A2-149 86),
- A. in der Erwägung, daß der Verbraucher ein unveräußerliches Recht auf den Schutz der eigenen Gesundheit und auf seine Sicherheit hat.

(1) ABl. Nr. C 92 vom 25.4.1975, S. 1
(2) ABl. Nr. C 133 vom 3.6.1981, S. 1
(3) ABl. Nr. L 302 vom 31.12.1972, S. 28
(4) ABl. Nr. L 26 vom 31.1.1977, S. 35
(5) ABl. Nr. C 349 vom 31.12.1985, S. 43
(6) ABl. Nr. L 106 vom 16.4.1981, S. 1
(7) ABl. Nr. L 226 vom 24.8.1985, S. 13
(8) ABl. Nr. L 340 vom 9.12.1976, S. 19
(9) ABl. Nr. C 124 vom 23.5.1986, S. 10

- B. in der Erwägung, daß bereits gravierende Zustände bei der Beförderung von Lebensmitteln in Container- und Tanklastwagen aufgedeckt wurden, durch die die Gesundheit einiger Verbraucher beeinträchtigt wurde, vor allem beim Transport von Wein und Milchpulver.
 - C. in der Erwägung, daß in manchen Fällen eine Verschmutzung von Lebensmitteln aufgrund mangelnder Sauberkeit der Container- oder Tanklastzüge, der Materialzusammensetzung der Tanks und Container, die sich nicht mit dem beförderten Nahrungsmittel verträgt, oder aufgrund der Transport- oder Lagerungsbedingungen (Temperatur, Feuchtigkeit, Licht) vorkommen kann,
 - D. in der Erwägung, daß die bestehenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, durch die bereits die abwechselnde Beförderung von bestimmten Lebensmitteln (beispielsweise Fleisch, Wein, Milch) und anderen Nichtlebensmittelerzeugnissen in Containern oder Tankwagen verboten wird, nicht ausreichen,
 - E. in der Erwägung, daß die bestehenden Rechtsvorschriften hinsichtlich des verwendeten Verkehrsträgers (Land, See, Luft) ebenso wie hinsichtlich der Lagerung nicht deutlich sind,
 - F. in der Erwägung, daß bei der Suche nach einer Lösung auch den wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers Rechnung getragen werden muß, da es zu einem starken Preisanstieg bei den beförderten Erzeugnissen kommen kann, wenn nicht eine wirtschaftlich vernünftige Benutzung der Verkehrsmittel sichergestellt wird,
 - G. in der Erwägung, daß die Überwachung der Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften in der Praxis deutlich unbefriedigend ist,
 - H. in der Erwägung, daß es die Aufgabe der neuen Gemeinschaftsrechtsvorschriften ist, die Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften, die sich in einer Behinderung der Freizügigkeit und der Schaffung ungleicher Wettbewerbsbedingungen äußern, wodurch die Verwirklichung und das Funktionieren des gemeinsamen Marktes behindert werden, einzuebnen,
 - I. in der Erwägung, daß in den neuen Rechtsvorschriften überdies das Grundprinzip berücksichtigt werden muß, wonach alle Materialien, Gegenstände oder Substanzen, die mit Lebensmitteln direkt oder indirekt in Berührung kommen können, so hergestellt sein müssen, daß sie an die Lebensmittel keine Bestandteile in einer Menge abgeben, die die menschliche Gesundheit gefährden könnte oder die Zusammensetzung oder die organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel nachteilig beeinflussen könnte,
1. fordert die Kommission auf, ihm so bald wie möglich einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Beförderung von Lebensmitteln in Containern oder Tanks vorzulegen, und zwar für alle Verkehrsarten (See, Land und Luft), durch die
 - a) die abwechselnde Beförderung von Lebensmitteln und anderen Produkten in Containern ermöglicht wird, wobei ein Verzeichnis kompatibler Produkte zu veröffentlichen ist,
 - b) die abwechselnde Beförderung von flüssigen Lebensmitteln mit anderen, nicht kompatiblen flüssigen Lebensmitteln und anderen Flüssigkeiten verboten wird, womit die Auflage zu verbinden ist, außen auf dem Tank gut sichtbar den Hinweis „flüssige Lebensmittel“ anzubringen,
 - c) eine wirksame Kontrolle des Lebensmitteltransports in Behältern oder Tanks gewährleistet wird,
 - d) eine wirksame Kontrolle der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der Behälter und Tanks gewährleistet wird,
 - e) eine Erweiterung dieser Maßnahmen auf die Lagerung von Lebensmitteln vorgesehen wird;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entscheidung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

Anlage 2

M i t t e i l u n g
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission
der Europäischen Gemeinschaften
vom 13. Dezember 1989

Betr.: Verordnung über hygienische Anforderungen an Transportbehälter zur Beförderung von Lebensmitteln (Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung-LMTV) vom 13. April 1987 (BGBl. I S. 1212)

In der Bundesrepublik Deutschland ist am 13.04.1987 die Verordnung über hygienische Anforderungen an Transportbehälter zur Beförderung von Lebensmitteln (Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung-LMTV) erlassen worden. Die Bundesregierung hat die Verordnung nach der Richtlinie 83/189/EWG über die Anwendung des Informationsverfahrens und nach dem GATT-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse im April 1987 notifiziert.

Die LMTV soll dem vorbeugenden Gesundheitsschutz dienen und insbesondere sicherstellen, daß aus lebensmittelhygienischer Sicht bedenkliche Wechseltransporte zwischen Lebensmitteln und anderen Stoffen unterbleiben.

Solche Wechseltransporte haben in den Jahren vor dem Erlaß der Verordnung zu Mißständen geführt, die nicht nur inländische Transporte, sondern auch Beförderungen im internationalen Güterverkehr betrafen. In der amtlichen Begründung zur Verordnung ist unter Bezugnahme auf § 47 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz (LMBG) vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1946) ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die Vorschriften auch auf Transportbehälter anwendbar sind, die im internationalen Güterverkehr Transportgut in die Bundesrepublik Deutschland verbringen (§ 1 Abs. 1).

Die obersten für die Lebensmittelüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Landesbehörden beobachten in letzter Zeit vermehrt, daß insbesondere im Güterverkehr mit dem benachbarten Ausland die Vorschriften der LMTV nicht eingehalten werden. So ist u.a. beobachtet worden, daß ausländische Transportbehälter mit der Aufschrift "Nur für Lebensmittel" Kadaverfett (ausgelassenes Fett von verendeten Tieren aus Tierkörperbeseitigungsanstalten) enthielten, das für Mitgliedstaaten der EG bestimmt war. Außerdem wurde festgestellt, daß, wenn Lebensmittel transportiert wurden, die vorgeschriebene Aufschrift ganz fehlte oder nicht dauerhaft angebracht war.

Es handelt sich um eine länderübergreifende Angelegenheit. Das Europäische Parlament hat in seiner Sitzung vom 11. März 1987 schon darauf hingewiesen und eine Entschließung zu den Lebensmitteltransporten in Container- oder Tanklastzügen verabschiedet (Abl. Nr. C 99 vom 13. April 1987, S. 110). Die Kommission wurde hierin aufgefordert, dem Parlament sobald als möglich einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Beförderung von Lebensmitteln in Containern oder Tanks für alle Verkehrsarten (Wasser, Land, Luft) vorzulegen, die u.a. eine wirksame Kontrolle der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der Lebensmitteltransporte und der Behälter und Tanks gewährleistet. Gleichzeitig muß verhütet werden, daß ungeeignete Grundstoffe (wie Kadaverfett) in Lebensmitteln verarbeitet werden.

Aus oben genannten Gründen sieht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland als vordringlich an, daß die Kommission entsprechend der Forderung des Europäischen Parlaments dem Rat der EG zur Lösung dieses Problems baldmöglichst einen Vorschlag unterbreitet.